

# WM-ARBEITSKREIS INVESTMENTFONDS/ DIREKTANLAGE

Frankfurt 28.05.2024 (hybrid)

**Thorsten Pohl Christine Wagner** 



### **AGENDA**

- 1. Fachinformationen mit steuerlichen Inhalten
- 2. Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz neues Produkt ABZ, künftiger Service im Rahmen von § 45b Abs. 9 EStG –
- 3. Vorabpauschale u.a. Veröffentlichungen von FAQs
- 4. Vorabpauschale Korrekturverfahren
- 5. Nachbesserungen bei Liquidierten Investmentfonds
- 6. Quellensteuerausweis bei US-Anleihen
- 7. Kennzeichnung von OIDs
- 8. Jahressteuergesetz 2024 (Referentenentwurf)
- 9. Eingebrachte Themen der Teilnehmer





# FACHINFORMATIONEN MIT STEUERLICHEN INHALTEN VERÖFFENTLICHUNGEN SEIT 01/2023

- F09 v. 02.04.2024 WM-Datenausweis zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)
   Teil III
- F07 v. 26.03.2024 WM Datenausweis zur Quellenbesteuerung in Sambia
- F06 v. 01.02.2024 WM-Datenausweis zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)
   Teil II
- F04 v. 23.01.2024 WM-Datenausweis zur Besteuerung von Investmentfonds Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG
- F02 v. 18.01.2024 WM-Datenausweis zum Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG) Zweite Verordnung zur Änderung der StAbwV
- F32 v. 19.12.2023 WM Datenausweis zur Quellenbesteuerung in der Tschechischen Republik
- F31 v. 19.12.2023 WM Datenausweis zur Quellenbesteuerung in Malta
- F30 v. 04.12.2023 WM-Datenausweis zur Steuerpflicht/Meldepflicht im Rahmen des Reportings an den IRS
- F29 v. 27.11.2023 WM-Datenausweis zum US-Income-Code "57"



- F28 v. 16.11.2023 WM-Datenausweis zur steuerlichen Behandlung von Anteilstauschvorgängen mit Barzahlungen gem. Rz. 100a
- F27 v. 02.11.2023 WM-Datenausweis zur Besteuerung von Partnerships im US-Kontext
- F25 v. 11.10.2023 WM-Datenausweis zur steuerlichen Bewertung der Rz. 111 des Anwendungsschreibens bei nicht vorhandenem Kurs zum Zeitpunkt der Maßnahme
- F24 v. 11.10.2023 WM-Datenausweis zur spanischen Finanztransaktionssteuer Kapitalmaßnahmen Ergänzung zu F36\_2022
- F23 v. 14.09.2023 WM-Datenausweis zu Sachausschüttungen von Investmentfonds (BMF-Schreiben vom 24.08.2023)
- F22 v. 13.09.2023 WM-Datenausweis zum Reporting an die US Finanzbehörden (Internal Revenue Service) sowie zur sogenannten "Qualified Notice" (QN)



- F20 v. 14.08.2023 WM-Datenausweis zur spanischen Steueridentifikationsnummer NIF (Número de Identificación Fiscal)
- F19 v. 14.08.2023 WM-Datenausweis zu Forderungsverzicht/ -ausfall während der Laufzeit
- F18 v. 14.08.2023 WM-Datenausweis zum Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG)
- F17 v. 14.08.2023 WM-Datenausweis zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG)
- F15 v. 03.07.2023 WM Datenausweis über die Anrechenbarkeit der Quellensteuer in DBA-Staaten
- F14 v. 03.07.2023 WM Datenausweis zur Quellenbesteuerung Elfenbeinküste, Kasachstan, Kenia, Korea, Lettland, Rumänien, Sambia und Usbekistan
- F13 v. 19.06.2023 WM Datenausweis zur Quellenbesteuerung in Ländern und Regionen ohne Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)
- F12 v. 14.06.2023 WM Datenausweis zur Aufnahme weiterer amerikanischer Ertragsarten/US-Income Codes



- F10 v. 30.05.2023 WM-Datenausweis zur Reform der Investmentbesteuerung − Teil XXIX − Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG
- F09 v. 14.08.2023 WM-Datenausweis zu Abspaltungen von Investmentfonds, sog. Side-Pockets
- F08 v. 09.05.2023 WM-Datenausweis zum Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB)
- F07 v. 03.05.2023 WM-Datenausweis zu Liquidationen von Kapitalgesellschaften im Kontext der WM-Kapitalmaßnahmen-Matrix
- F05 v. 22.02.2023 WM-Datenausweis zum Tausch eines Investmentfonds/Investmentfonds im Zweifel i.S.d. InvStG in eine andere Wertpapierart
- F04 v. 16.02.2023 WM-Datenausweis zur Reform der Investmentbesteuerung Teil XXVIII Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG
- F02 v. 19.01.2023 WM-Datenausweis zu Kapitalmaßnahmen gemäß § 23 EStG
- F01 v. 09.01.2023 WM-Datenausweis im Zusammenhang mit dem Steueroasen-Abwehrgesetz





### § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und 2 Satz 4 EStG

- Für folgende Wertpapiere sind erweiterte Angaben in der Steuerbescheinigung erforderlich bzw. elektronisch zu übermitteln
  - a. Deutsche Aktien (girosammelverwahrt ja, streifbandverwahrt nein? ja)
  - b. Deutsche renten-/ und aktienähnliche Genussrechte
  - Deutsche Wandelanleihen
  - d. Deutsche Gewinnobligationen
  - e. Hinterlegungsscheine auf deutsche Aktien (ADR)



### § 45b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1-4 EStG

- > Folgende Angaben sind ergänzend zu den Angaben gemäß Absatz 2 für Hinterlegungsscheine erforderlich:
  - Die Bezeichnung und die ISIN der hinterlegten Wertpapiere
  - Das in den Emissionsbedingungen des Hinterlegungsscheines festgelegte Verhältnis der Hinterlegungsscheine zu den durch die inländische Hinterlegungsstelle verwahrten inländischen Wertpapieren
  - Die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine sowie die Gesamtzahl der hinterlegten Wertpapiere, jeweils zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses
  - Die Anzahl der Hinterlegungsscheine des Gläubigers der Kapitalerträge zum Zeitpunkt des Gewinnverteilungsbeschlusses



### § 45b Abs. 3 Satz 4 EStG

- > Folgende Angaben sind ergänzend zu den Angaben gemäß Absatz 2 für Hinterlegungsscheine erforderlich:
  - Für Kapitalerträge, die auf einem Hinterlegungsschein beruhen, darf dem Inhaber des Hinterlegungsscheines eine Bescheinigung nur erteilt werden, wenn der Emittent des Hinterlegungsscheines dem Aussteller schriftlich versichert, dass die Gesamtzahl ausgegebener Hinterlegungsscheine im gesamten Zeitraum zwischen dem Gewinnverteilungsbeschluss für die bei der inländischen Hinterlegungsstelle hinterlegten Wertpapiere und der Gutschrift der Erträge bei den Inhabern der Hinterlegungsscheine dem Verhältnis nach Satz 2 Nummer 2 entsprochen hat.

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGS-GESETZ – NEUES PRODUKT ABZ –

### **WM Datenservice**

• Neues Produkt Abzugsteuern (ABZ): zum 102. ÄD per 23.10.2023 implementierte Felder (s. Fachinformation F17 v. 14.08.2023 WM-Datenausweis zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG):

Feldident/ Variable	Feldname	Arbeitsgebiet
GD1K9	INSTRUMENTE GEMÄß § 43 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1A ODER NUMMER 2 SATZ 4 ESTG IM RAHMEN DER ÜBERMITTLUNG DER BESCHEINIGUNGSDATEN GEMÄß § 45B ABS. 4 UND 5 ESTG	Stammdaten
ED651	KENNZEICHNUNG VON KAPITALERTRÄGEN I.S.D. § 43 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1A ODER NUMMER 2 SATZ 4 ESTG IM RAHMEN DER ÜBERMITTLUNG DER BESCHEINIGUNGSDATEN GEMÄß § 45B ABS. 4 UND 5 ESTG	Ertragsdaten
GD1L1	VERWAHRSTELLE DER VOM EMITTENT DES HINTERLEGUNGSSCHEINES HINTERLEGTEN INLÄNDISCHEN (DEUTSCHEN) AKTIEN	Stammdaten
GD427B	VERHÄLTNIS DEPOSITARY RECEIPT ZU ORIGINALSTÜCKEN - ANZAHL DEPOSITARY RECEIPT	Stammdaten
GD427C	VERHÄLTNIS DEPOSITARY RECEIPTS ZU ORIGINALSTÜCKEN - ANZAHL ORIGINALSTÜCKE	Stammdaten
GV1L2	ANZAHL DER AUSGEGEBENEN HINTERLEGUNGSSCHEINE INKLUSIVE DER AUSGEGEBENEN AKTIEN ZUM ZEITPUNKT DES GEWINNVERTEILUNGSBESCHLUSSES	Stammdaten
GV1L3	BESTÄTIGUNG DES EMITTENTEN DES HINTERLEGUNGSSCHEINES GEMÄß § 45B ABS. 3 SATZ 4 ESTG	Stammdaten

# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGS-GESETZ – NEUES PRODUKT ABZ –

### **WM Datenservice**

- Neue Felder im Produkt ABZ zum 104. ÄD 24.06.2024 (s. Fachinformation F09 v. 02.02.2024 WM-Datenausweis zum Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (AbzStEntModG) Teil III)
- Kennzeichnung von sponsored und unsponsored Hinterlegungsscheinen
- Ausweis der involvierten Zertifikateausteller und Verwahrstellen von sponsored/unsponsored
   Hinterlegungsscheinen, da für die Ausstellung einer Steuerbescheinigung gemäß § 45a Abs. EStG die Informationen sämtlicher Zertifikateaussteller benötigt werden.

Feldident/ Variable	Feldname	Arbeitsgebiet
GD209V	KATEGORIE HINTERLEGUNGSSCHEINE	Stammdaten
GV1M0	SPONSORED/ UNSPONSORED HINTERLEGUNGSSCHEINE MIT VERWAHRSTELLE	Stammdaten

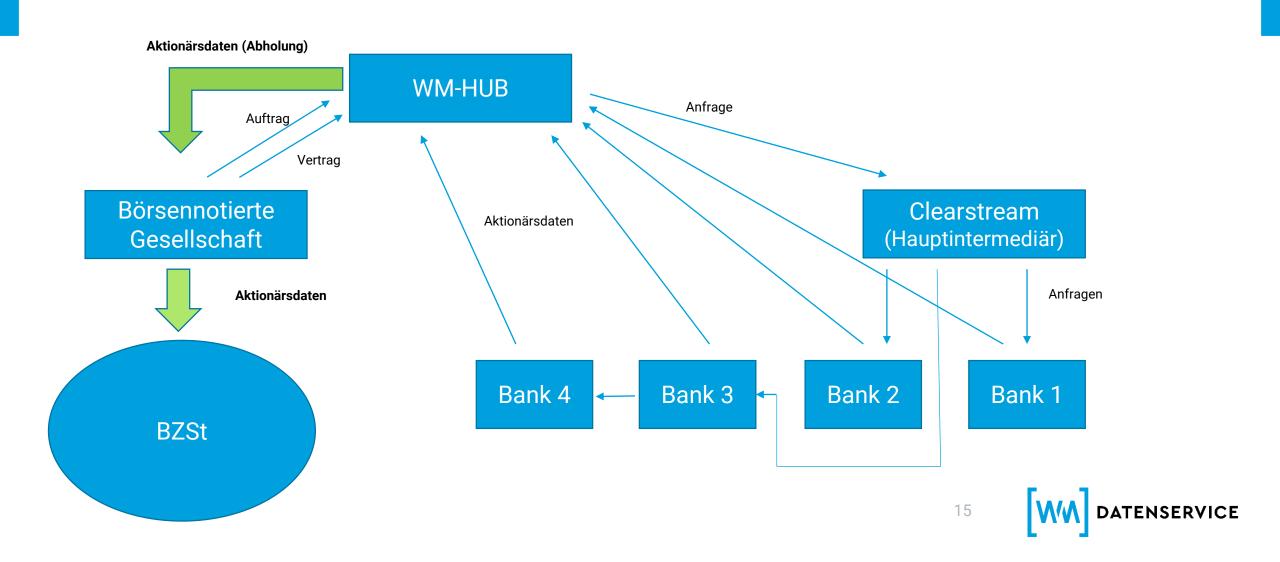
Werden weitere Informationen benötigt?



# ABZUGSTEUERENTLASTUNGSMODERNISIERUNGSGESETZ – KÜNFTIGER SERVICE IM RAHMEN VON § 45B ABS. 9 ESTG –

### § 45b Abs. 9 EStG

- Aktionärsidentifikation
- Neuer WM Datenservice
  - ➤ WM HUB-Lösung bereits heute im Rahmen von § 67d AktG im Einsatz
  - > WM tritt als Dienstleister für den Emittenten auf
  - Emittent erteilt WM den Auftrag, die notwendigen Aktionärsdaten über die Verwahrkette der Intermediäre einzuholen mittels Meldung an den WM HUB
  - > WM übermittelt die gemeldeten Daten an den Emittenten
  - Emittent führt die gesetzlich verpflichtende Meldung gem. §45b Abs. 9 EStG an das BZST auf Basis der von WM übermittelten Aktionärsdaten durch
  - > Volumen der Meldungen könnte im hohen zweistelligen Millionen-Bereich liegen
  - WM hat bereits heute Kontakt zu allen inländischen Gesellschaften im Rahmen der jährlichen Dividendenmeldung
  - WM hat alle inländischen Gesellschaften mittels Anschreiben über den neuen Service informiert und erste Gespräche geführt





# VORABPAUSCHALE

### VORABPAUSCHALE

- Die Auslieferungen der Vorabpauschale 2024 für das Jahr 2023 erfolgten planmäßig am 11.01., 12.01. und 17.01.2024 (s. Fachinformation F26\_2023).
- Nach 2 Jahren mit reinen Nullmeldungen aufgrund von Negativzinsen wurden erstmalig wieder
   Vorabpauschalen mit Werten unter Berücksichtigung des Basiszinses i.H.v. 2,55% ermittelt und ausgeliefert.
- Der 1. Korrekturlauf erfolgte turnusmäßig am letzten Mittwoch im Februar 2024.
- Besonderheit bei DEGI Europa (ISIN DE0009807800/ WKN 980780) -Investmentfonds in Abwicklung gem. § 17 InvStG mit positiver Wertentwicklung-: Ursprüngliche VAP ohne Berücksichtigung der Ausschüttung im Abwicklungszeitraum →ersatzloses Storno ohne nachfolgende "Nullmeldung" (technische Restriktionen)
- WM hat auf der Website unter <u>WM Datenservice | Finanzdaten: Made in Germany</u> detaillierte FAQs zu Berechnungen und Lieferungen von Vorabpauschalen (Punkt 3.3.1) veröffentlicht (s. Kundeninformation K06 v. 18.03.2024 WM Datenservice – Erweiterung der FAQ).
- WM erteilt keine Auskünfte zu den Ermittlungen einzelner Vorabpauschalen.
- Der Basiszins für die Vorabpauschale 2025 für das Jahr 2024 beträgt 2,29% (s. Fachinformation F04 \_2024).





# VORABPAUSCHALE -KORREKTURVERFAHREN

### VORABPAUSCHALE - KORREKTURVERFAHREN

- Monatliche Korrekturläufe zur Neuberechnung von Vorabpauschalen auf Basis nachträglich geänderter Daten erfolgen jeweils am letzten Mittwoch eines Monats von Februar bis November eines Jahres (siehe Fachinformation F08 v. 21.03.2019).
- Es werden grundsätzlich nur Vorabpauschalen korrigiert, die im Januar des Jahres der Korrekturläufe als zugeflossen gelten.
- Ausnahmen: Rückwirkende Teilfreistellungsänderungen können Korrekturen für vergangene Jahre in den ausgelieferten Werten nach Teilfreistellung erforderlich machen, um Unstimmigkeiten zwischen Ertrags- und Stammdaten zu vermeiden.
- Wird eine Gattung rückwirkend "als nicht dem Investmentrecht unterliegend" gekennzeichnet (von GD504C (ANWENDUNG INVESTMENTSTEUERGESETZ (INVSTG) AB 1.1.2018) = Schlüssel 1 oder 3 in Schlüssel 2), werden die Vorabpauschalen rückwirkend storniert.
- WM musste bisher nur in Einzelfällen jahresübergreifende Korrekturen durchführen.



- Grundsätzlich stellen Ausschüttungen ohne Ausbuchung von Anteilen gem. § 16 Abs.1 InvStG laufende Erträge gem. § 20, 1 EStG dar (Abstimmung mit dem Markt im Rahmen der Investmentsteuerreform).
- Zahlungen von Investmentfonds in Abwicklung gem. § 17 InvStG werden innerhalb des Abwicklungszeitraums im Arbeitsgebiet (E) im Feld ED476G als Ertragszahlung veröffentlicht.
- Im Feld EV308 wird nach Ablauf des Jahres der Jahresendkurs (soweit vorhanden) zur bankseitigen Ermittlung der anlegerindividuellen Substanz veröffentlicht.
- Zahlungen gegen Ausbuchungen von Anteilen werden im Arbeitsgebiet (U) als Veräußerung gem. § 20, 2 EStG mit dem Schlüssel 377 "Fondsliquidation, Veräußerungserlös in Höhe des Liquidationsbetrages" in UD087 veröffentlicht.
- Nachbesserungszahlungen, die teilweise Jahre später auf liquidierte und somit bereits ausgebuchte Fondsanteile erfolgen, werden aufgrund fehlender Stückebuchung aktuell im Arbeitsgebiet (E) im Feld ED476 als laufender Ertrag veröffentlicht. (siehe auch F05\_2020)
- Beispiel ISIN LU0186679246 (WKN A0CA6M): letzte Liquidationszahlung gegen Stückebuchung per Ex-Tag 19.07.2019 über 133,83€, 1. Nachbesserungszahlung zahlbar am 31.07.2020 über 0,69139038€, 2. Nachbesserungszahlung zahlbar am 28.03.2024 über 0,048411€

SIN LU0186679246	WP-Kurzbezeichnung GAM M.BABS	RET.BD C WKN A0CA6M SK	Z 2 BID 019072402800
Feldident	Wert	Informationsi	nhalt
Status Umtausch UD001	2	veröffentlicht	
Status Content UD002A	2	Meldung komp	lett
nz.Möglichkeiten UD005	1	1 Gattung/Bara	abfindung
Jmt./Barabf.Art UD006A	AQ	Anteile in bar	
Jmt./Barabf.Meth. UD007	5	Obligatorische	Barabf.
Jmt./Umbuch.Grund UD008A	06	Liquidation	
	Zusatztext per 1	7.07.2019	
(apitalherabs.Art UD009	А	Mit Ausbuchun	g
u/Auszahlungsart UD013	3	Pro Stück alte	Gattung
Betrag Zu/Auszhl. UD014B	-133,8	30000000	
VET Bar/Zu-/Ausz. UD015	EO	Euro	
ahlbarkeitstag UD018	29.07	2019	
<u>x-Tag</u> UD025	19.07	2019	
renntermin UD034	18.07	2019	
usübungsart UD078	23	Keine Einr., Re	gister
<u>∠ ges. Vorgänge</u> UD087	377	Fondsliq.i.Höh	e Liq.Betr
Dt.Lösch.WKN/ISIN UD095	01.08	2019	
öschung WKN/ISIN UD095A	1	bekannt	
Depotkundeninfo UD 190	01	Kundenanschr	eiben obl.
luster KM-Matrix UD230	I.	Cluster I	
llgem. Text UD998	lm Ra	hmen der Liquidation hat die Gesellsc	naft 100% der ausstehenden Anteile zurückgekauft. Die ISIN/WKN wird gelös

- letzte Liquidationszahlung gegen Stückeausbuchung per Ex-Tag 19.07.2019
- Liquidationszahlung i.H.v. 133,83€
- Ausweis im AG Umtausch
- Darstellung als Veräußerung gem. § 20,2 EStG UD087=377



SIN LU0186679246	WP-Kurzbezeichnung GAM M.BABS.RET.BD C	WKN A0CA6M SKZ 2 BID 021047102800
▶ Feldident	Wert	Informationsinhalt
Status Zahlung ED001	4	gültig - ohne HV-Beschl.
Status Content ED002A	2	Meldung komplett
DivVorschl/Wahl ED004A	04	Erträgnisausschüttung
DivZahlungsart ▶ <u>ED005</u>	15	Barausschüttung
<u>Dividendenart</u> ▶ <u>ED006</u>	02	Nachbesserung
<u>Ex-Tag</u> ► <u>ED007</u>	19.07.2019	
<u>Div/Ertr. gesamt</u> ▶ <u>ED008A</u>	0,691390380	
W/E/T Div/Ertrag ► <u>ED011</u>	EO	Euro
<u>Zb. (CBF-Intl ab)</u> ▶ <u>ED021</u>	31.07.2020	
<u>Zb. (CBF-Intl am)</u> ► <u>ED022</u>	31.07.2020	
Zahlungszeitr.Art ►ED023	6	Zwischendividende
Zahlungszeitr.vom ►ED024A	01.07.2020	
<u>Zahlungszeitr.bis</u> ▶ <u>ED025A</u>	30.06.2021	
Steuer-/Q.StArt <u>ED035</u>	86	k.FondsausgangsQuSt.
Wh/En/Tk Investm ►ED050	EO	Euro
Solidar.Zuschl. % <u>ED070</u>	5,50000	
<u>Depotkundeninfo</u> ► <u>ED190</u>	03	Kein Kundenanschreiben
<u>AbgSteuersatz</u> ► <u>ED211</u>	25,000000000	
KZ Nullm. ED212 ▶ ED212A	А	Nullmeldung
Zust. KESt-Abzug ► <u>ED234</u>	1	Depotbank (Zahlstelle)
A.§2Abs.11InvStG ED476	0,691390380	

- 1. Nachbesserung per Ex-Tag 19.07.2019, zahlbar zum 31.07.2020
- Nachbesserungszahlung i.H.v. 0,69139038€
- Ausweis im AG Erträge
- Darstellung als laufender Ertrag gem. 20,1 EStG
- Abweichender Ausweis erforderlich?



ISIN LU0186679246	WP-Kurzbezeichnung	GAM M.BABS.RET.BD C	WKN A0CA6M	SKZ 2	BID 025078827900
▶ Feldident		Wert	Informat	ionsinhalt	
Status Zahlung  ED001		4	gültig - ol	ne HV-Bes	chl.
Status Content  ED002A		2	Meldung	komplett	
DivVorschl/Wahl DivVorschl/Wahl		04	Erträgnis	ausschüttu	ng
DivZahlungsart ▶ ED005		15	Barausso	chüttung	
Dividendenart  ED006		02	Nachbes	serung	
Ex-Tag  ED007		19.07.2019			
<u>Div./Ertr. gesamt</u> ▶ <u>ED008A</u>		0,048411000			
W/E/T Div/Ertrag ▶ED011		EO	Euro		
<u>Zb. (CBF-Intl ab)</u> ▶ <u>ED021</u>		28.03.2024			
<u>Zahlungszeitr.Art</u> ▶ <u>ED023</u>		В	nicht ges	chäftsjahrb	ez.
Steuer-/Q.StArt <u>ED035</u>		23	Ausl. Inv.	nur thes.	
Wh/En/Tk Investm ▶ ED050		EO	Euro		
<u>Solidar.Zuschl. %</u> ▶ <u>ED070</u>		5,50000			
<u>Depotkundeninfo</u> ▶ <u>ED190</u>		03	Kein Kun	denanschre	eiben
AbgSteuersatz • ED211		25,000000000			
KZ Nullm. ED212 ED212A		А	Nullmeld	ung	
Zust. KESt-Abzug ▶ ED234		1	Depotbar	nk (Zahlstell	e)
		0,048411000			

- 1. Nachbesserung per Ex-Tag 19.07.2019, zahlbar zum 28.03.2024
- Nachbesserungszahlung i.H.v. 0,048411€
- Ausweis im AG Erträge
- Darstellung als laufender Ertrag gem. 20,1 EStG
- Abweichender Ausweis erforderlich?



- Wie sind Nachbesserungszahlungen auf liquidierte Investmentfonds zu klassifizieren und in den WM Daten auszuweisen?
- > Variante 1: laufender Ertrag gem. 20,1 EStG und somit unveränderter Ausweis im Arbeitsgebiet E oder
- Variante 2: Ertrag aus Veräußerung gem. 20,2 EStG, da die Zahlung als Nachzahlung auf den Veräußerungserlös der letzten Liquidationszahlung gegen Stückausbuchung zu bewerten ist und somit künftiger Ausweis im Arbeitsgebiet U mit UD087 = 990 "Nachbesserungen (Zahlung in bar)" und UD230= I "Klassischer Veräußerungsvorgang" (aktuelle KM-Matrix Zeile 74 "Nachzahlung bei Squeeze out", Achtung Schlüssel 990 wird in 3 Clustern verwendet -ohne Cluster manuelle Verarbeitung erforderlich-)
- Falls Entscheidung für Variante 2:
- ➤ Ist ein neuer Schlüssel in UD087 erforderlich, um Nachbesserungen für Investmentvermögen differenziert als Veräußerungsvorgang ausweisen zu können?
- > Sind rückwirkende Korrekturen erforderlich (575 Zahlungen seit 2019) oder neue Vorgehensweise ab 2024?



# QUELLENSTEUERAUSWEIS BEI US-ANLEIHEN

## QUELLENSTEUERAUSWEIS BEI US-ANLEIHEN

### Datenanpassung bei meldepflichtigen sog. Bearer Bonds (s. F30 v. 04.12.2023)

- Zinsen aus bestimmten Anleihen nach US-Steuerrecht sind zwar quellensteuerfrei, aber meldepflichtig.
- Innerstaatliche Günstigerregelung nach US-Recht für bestimmte Anleihen, die i.d.R. von US-Bürgern nicht erworben werden können
- Die Quellensteuerbefreiung bei meldepflichtigen Vorgängen hängt von der Erfüllung relevanter Dokumentationspflichten durch die jeweiligen Anleger ab.
- Die Prüfung der erforderlichen Dokumentationen erfolgt durch die depotführende Stellen.
- Durch Ausweis des vollen Quellensteuersatzes sollen die Prüfungen ausgelöst werden, um nach erfolgreichem Nachweis vollständiger Dokumentation die Befreiung systemseitig zu veranlassen.
- Die Anforderung stammt aus dem regelmäßig tagenden Alignment Call mit US-Experten der Finanzbranche.
- Die Datenanpassung erfolgte als Ergebnis einer Marktbefragung.

# QUELLENSTEUERAUSWEIS BEI US-ANLEIHEN

### Datenanpassung bei meldepflichtigen sog. Bearer Bonds (s. F30 v. 04.12.2023)

AG (G) STAMMDATEN	Zinsen
- GD500 Steuer- bzw. Quellensteuerart (TabNr. G22)	42/43
- GD501A Steuer- bzw. Quellensteuersatz voll	30
- GD503A Steuer- bzw. Quellensteuersatz rückforderbar	0
- GD569E rückforderbare bzw. erstattungsfähige Quellensteuer IS	30
- GD509 Ertragsart US-Qst	01
- GD509A Reporting IRS	2

AG (E) ERTRAGSDATEN	Zinsen
- ED035 Steuer- bzw. Quellensteuerart (TabNr. G22)	42/43
- ED013A Steuer- bzw. Quellensteuersatz voll	30
- ED015A Steuer- bzw. Quellensteuersatz rückforderbar	0
- ED569E rückforderbare bzw. erstattungsfähige Quellensteuer IS	30
- ED077 Ertragsart US-Qst	01
- ED509A Reporting IRS	2

Schlüssel 01 = Zinsen aus Bonds - allgemein

Schlüssel 2 = Meldepflichtig

Schlüssel 42 = Kein bzw. Quellensteuerabzug - Bearer Fremdwährungs-Bonds targeted to foreign markets - (ohne Null-Kupon-/Zero-Coupon- und aufgezinste Anleihen); bei fehlender Dokumentation des Anlegers wird Quellensteuer erhoben - Der Zinsertrag ist einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig

Schlüssel 43 = Kein bzw. Quellensteuerabzug - Bearer DM-(Euro)-Auslandsanleihen targeted to foreign markets - (ohne Null-Kupon-/Zero-Coupon-und aufgezinste Anleihen); bei fehlender Dokumentation des Anlegers wird Quellensteuer erhoben - Der Zinsertrag ist einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig





# KENNZEICHNUNG VON OIDS

### KENNZEICHNUNG VON OIDS

### Original Issue Discount (OID)

- OIDs werden im Feld GD509 (ERTRAGSART (US-QUELLENSTEUERVERFAHREN) entsprechend den zugehörigen US-Icome Codes mit nachfolgenden Schlüsseln klassifiziert:
  - > 30 "Emissionsdisagio bei OIDs mit Laufzeit von mehr als 183 Tagen"
  - > 31 "Kurzfristiges Emissionsdisagio bei OIDs mit Laufzeit von 183 Tagen oder weniger "
- Im Feld GD500 (STEUER- BZW. QUELLENSTEUERART) erfolgt die Kennzeichnung mit den Schlüsseln:
  - 62 "Long-Term OID > 183 Tage"
  - > 63 "Short-Term OID <= 183 Tage gekennzeichnet
- Die Kennzeichnung erfolgt ausschließlich für Zerobonds
- Anleihen mit Kupon, die mit einem Disagio begeben werden, sind nicht als OID geschlüsselt
- Fallen auch verzinsliche Anleihen, die mit einem Disagio begeben werden, unter die OID-Regelungen?
- Wenn ja, welche Kriterien sind maßgeblich (Stichworte Disagiostaffeln, sog. De minimis-Regel)?
- Ist eine Ausweitung der aktuellen OID-Kennzeichnung erforderlich?





### Vorgesehene Neuerungen

- § 6 Absatz 4 Satz 1 InvStG; Erweiterung der Körperschaftsteuerpflicht bei inländischen Immobilienerträgen
- § 8 Absatz 4 Satz 2 InvStG; Steuergestaltung bei steuerbegünstigten Anlegern
- § 10 Abs. 6 InvStG; Nachversteuerungspflicht für steuerbegünstigte Anleger
- § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG: Verlängerung des Abwicklungszeitraumes auf 10 Jahre
- § 20 Abs. 4 und 4a InvStG; verschärfte Regelungen der individuellen Nachweispflichten aufgrund von Gestaltungsmöglichkeiten (Nachweis und Geltendmachung der Teilfreistellung bei Erträgen und fehlende Nachweiserbringung bei anstehenden Verlusten)
- § 22 Absatz 1 Satz 2 InvStG; Veräußerung aufgrund der Nachweiserbringung nach § 20 Abs. 4 InvStG
- § 36 InvStG; Erweiterung der ausschüttungsgleichen Vorträge bei Spezialinvestmentvermögen
- § 57 InvStG; Anwendungsvorschriften für die neuen Regelungen

### Vorgesehene Neuerungen – Auswirkungen auf den WM Datenservice

- § 17 Absatz 1 Satz 4 InvStG
- > Aufgrund der Verlängerung des Abwicklungszeitraumes sind Anpassungen vorzunehmen.
- ➤ Der Abwicklungszeitraum wird pauschal bei allen in Abwicklung befindlichen Investmentfonds sowie bei denen, deren Abwicklung bereits am 31.12.2023 endete, um 5 Jahre auf 10 Jahre verlängert.
- In der Fachinformation F 10 vom 30.05.2023 wurde der Abwicklungszeitraum nochmals konkretisiert für Fälle, in denen die Abwicklung bereits vor 2018 begonnen hatte→Beginn des Abwicklungszeitraums zum 01.01.2018 mit Ende der Abwicklung zum 31.12.2023.
- § 17 Abs. 1 Satz 3 InvStG: "Satz 1 ist höchstens für einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren nach dem Kalenderjahr, in dem die Abwicklung beginnt, anzuwenden".
- Bei allen Investmentfonds mit Beginn der Abwicklung vor 2018, ist der Abwicklungsbeginn fiktiv am 01.01.2018 und somit startet die 5-Jahresfrist im Folgejahr am 01.01.2019 und endet am 31.12.2023
- WM-Feld GV1B4 "INVESTMENTFONDS IN ABWICKLUNG GEMÄSS § 17 INVSTG"



### Vorgesehene Neuerungen – Auswirkungen auf den WM Datenservice

Vorgenommene Datenanpassung

VK-Teilfeld/ Variable	Feldname	alt	neu
GV1B4B	Datum gültig bis	31.12.2022	31.12.2023

- Neue Regelung findet Anwendung zum 01.01.2024 (unsere Annahme, um Gap zu vermeiden).
- Vorzunehmende Datenanpassung spätestens mit Verkündung des Gesetzes
- Pauschale Verlängerung des aktuellen Abwicklungsendes um 5 Kalenderjahre:
   Musterfall bei Investmentfonds mit Beginn der Abwicklung vor 2018

VK-Teilfeld/ Variable	Feldname	alt	neu
GV1B4B	Datum gültig bis	31.12.2023	31.12.2028

Ausschüttungen in 2024 müssen in 2024 nach Ausweitung des Abwicklungszeitraumes nachträglich in ED476G anstelle ED476 erfasst werden.





### Rückwirkende Umschlüsselung von "Fonds"

WM verschlüsselt vereinzelt Gattungen rückwirkend nicht mehr als Fonds . Wenn die Verschlüsselung als "Fonds" wirklich falsch war, hat das ja einen entsprechenden Hintergrund. Aber dann müssten auch alle zwischenzeitlichen Erträge neu gemeldet werden (keine Vorabpauschale, Dividende anstelle Fondsausschüttung). Ich kann mir vorstellen, dass dies auch ein Thema für andere Banken ist.

Beispiel: US21871N1019 (per 01.02.2024 hat die WM die Klassifizierung Fonds im GV1B6 auf den 31.12.2020 befristet)

Frage z.B.: Was sind die Kriterien, zu welchem Stichtag die Umschlüsselungen vorgenommen werden? Bei der o.g. Gattungen fehlt die Meldung eines Events "Veräußerung gemäß § 19 Absatz 2 InvStG" UD087 = 423

wmProfile	→ Investmentverm. Klassifizierungen / AIF
ISIN US21871N1019	WP-Kurzbezeichnung CORECIVIC INC. DL-,01 WKN A2DGL0 SKZ 1 BID 900000436986 LKZ 2
▶ Feldident	Wert Informations in halt
Status Gattung D100A	1 aktiv
WP-Langbez 1 GD270A	CoreCivic Inc.
WP-Langbez 2 GD270B	Registered Shares DL -,01
InvV§1Abs.1KAGB • GD504U	2 Nein
Altern Inv. Fds DB73B	2 Kein AIF
GesForm(InvStG) ▶ GD873C	2 Kapitalgesellschaft
AAwpart AlFreport  GD873E	06 SEC_LEQ_OTHR
AnwBestVHist18 GV1B1	Laufende Nummer AnwBestVerf ab 18 Datum gültig ab Datum gültig bis Datum Anpassung 1 3 InvFds i.Zw.PublFds 01.01.2018 31.12.2020 01.02.2024
HistKI Inv §6	Laufende Nummer HistEinst§6 ab 18 Datum gültig ab Datum gültig bis Dat Anpassung
GV1B3	1 5 nicht bekannt 01.01.2018 31.12.2020 01.02.2024
InvFTfrHist §20	Laufende Nummer Einordng § 20 Datum gültig ab Datum gültig bis Datum Anpassung
<u>GV1B6</u>	1 6 InvFds o TF fehl Inf 01.01.2018 31.12.2020 01.02.2024
StfrErt§20InvStG	Laufende Nummer Fondsart Stfr Ertr PV Stfr Ertr BV ESTG Stfr Ertr BV KSTG Datum gültig ab Dat. gültig bis Datum Anpassu
GV1D7	1 6 InvFds o TF fehl Inf 0,000000000 0,000000000 0,000000000 01.01.2018 31.12.2020 01.02.2024



### Rückwirkende Umschlüsselung von "Fonds"

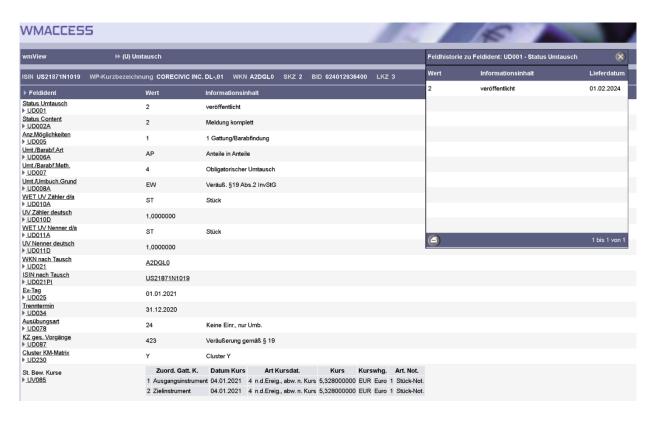
**ANTWORT WM:** Gemäß Meldung der Gesellschaft hat diese Ihre Gesellschaftsform von einem REIT in eine C-Corporation zum 31.12.2020/01.02.2021 geändert. Diese Information haben wir leider erst in diesem Jahr erhalten und daraufhin am 01.02.2024 die Stammdaten entsprechend geändert.

Der Umtausch gemäß § 19 InvStG wurde gleichtägig mit der Stammdatenumschlüsselung von einem REIT (Fonds im Zweifel) in eine Aktie erfasst und ausgeliefert.

Die Vorabpauschalen für 2021, 2022 und 2023 wurden ebenso storniert.

Kriterien, zu welchem Stichtag Umschlüsselungen vorgenommen werden, sind:

- Meldungen von Gesellschaften von z.B. Gesellschaftsformwechseln, Änderungen von Teilfreistellungen bei Investmentfonds (jeweiliger Stichtag der Änderung)
- nachträglich vorliegende Informationen, die zur Korrektur ursprünglicher Klassifizierungen führen (i.d.R. rückwirkend)
- Regulatorische Änderungen, die zu Neueinstufungen führen (je nach rechtlicher Ausgestaltung)





# Quellensteueranrechnung auf Taxa Selic Ausschüttungen brasilianischer Kapitalgesellschaften

Email v. 24.05.2024:

Brasilien erhebt aktuell keine Quellensteuern auf Dividendenzahlungen. Jedoch werden auf Eigenkapitalausschüttungen brasilianischer Kapitalgesellschaften (Juros sobre o capital próprio) Quellensteuern einbehalten. Gemäß BMF-Schreiben vom 15.8.2011, GZ IV C 1 – S 2252/08/10004: 008 bestätigt die Finanzverwaltung, dass diese Quellensteuer auf die deutsche Kapitalertragsteuer trotz einem fehlenden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anrechenbar ist.

Neben den Dividenden- bzw. Eigenkapitalzinsen-Ausschüttungen kann es (nachträglich) zu einer zusätzlichen Taxa Selic-Zahlung auf diese Dividenden- bzw. Eigenkapitalzins-Ausschüttungen kommen, die mithilfe der Selic-Rate bis zum Zahlbarkeitstag berechnet werden. Die Selic-Rate ist der durchschnittliche Zinssatz, der für Repo-Geschäfte mit Bundesanleihen mit einer Laufzeit von einem Geschäftstag erhoben wird (Selic-Kurs (bcb.gov.br)). Gemäß Lagerstelle werden diese Taxa Selic- Zahlungen immer (unabhängig von der Basis-Ausschüttung) mit 15% Quellensteuern belastet. Hier stellt sich die Frage, ob die Quellensteuer auf diese Zahlungen analog der Quellensteuer auf Eigenkapitalzins-Ausschüttungen brasilianischer Kapitalgesellschaften auf die Kapitalertragsteuer anrechenbar ist.

Ist eine Anrechnung auf Bankebene möglich oder nicht? Muss hierzu das BMF befragt werden, um die Anrechnungsmöglichkeit zu bestätigen?



# Kurse für Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG zur Ermittlung der anlegerindividuellen Substanz für Ausschüttungen

Email v. 24.05.2024:

Ein Investmentfonds in Abwicklung gemäß § 17 InvStG meldet an WM-Daten folgende Barzahlungen:

- 1. Ausschüttung in Liquidation in Höhe von 10€ per Ex-Tag 15.02.2024
- 2. Letzte Liquidationszahlung in Höhe von 8€ per Ex-Tag 24.05.2024 gegen Ausbuchung der Stücke

Wie wird mit dieser Konstellation bankseitig umgegangen?

Wird für die Ausschüttung vom 15.02.2024, die zum Zeitpunkt der Zahlung KeSt-pflichtig abgerechnet wurde, im Januar 2025 die Substanz auf Basis der anlegerindividuellen Anschaffungskosten ermittelt und somit die nachträgliche Befüllung des Feldes EV308 im Januar 2025 erwartet, obwohl die Anschaffungskosten bei der Stückeausbuchung im Mai 2024 bereits berücksichtigt wurden?

Falls ja, ist im Feld EV308 der "Auszahlungskurs" pro Anteil bei Stückausbuchung zu erfassen? Falls nein, wird Feld EV308 nicht befüllt.



## KONTAKT

# VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Thorsten Pohl Christine Wagner

Steuern/ Investmentrecht WM-Steuern@wmdaten.com



WM Datenservice
Düsseldorfer Str. 16
60329 Frankfurt am Main
Tel +49 69 2732 0



### Folien 3-8:

Keine Anmerkungen

### Folie 9:

Erweiterte Angaben sind in der Steuerbescheinigung auch für **streifbandverwahrte** deutsche Aktien erforderlich. Die Instrumente werden entsprechend im Feld/Variable GD1K9 gekennzeichnet.

### **Folien 10-11:**

Keine Anmerkungen

### Folien 12-13:

Aktuell sind keine weiteren Informationen erforderlich. Eine Historisierung für das Feld GD1K9/Variable mittels eines neuen GV-Feldes/Variable wird nicht gewünscht, da das GD-Feld bereits implementiert ist und Änderungen von Kennzeichnungen im Zeitablauf als eher unwahrscheinlich erachtet werden. Eine proaktive bankseitige Überwachung von GD1K9 muss nicht erfolgen. Sollten es in Ausnahmefällen zu Änderungen der Kennzeichnungen kommen, können diese durch die zugehörigen Änderungen in den Ertragsdatensätzen im Feld/Variable ED651 getriggert werden.

Sofern bei unsponsored Hinterlegungsscheinen nicht von allen Zertifikateausstellern die geforderten Informationen/Bestätigungen an WM gemeldet werden, kann von der Hinterlegungsstelle keine Bescheinigung für den 1. Steuerabzug erteilt werden. Die Bereitschaft zur Lieferung der erforderlichen Daten ist trotz umfangreicher Bemühungen durch WM aktuell leider nicht bei allen Ausstellern gegeben. Für den bankseitigen 2. Steuerabzug ist eine Eingabe mit einer Nichtbeanstandungsregelung zur Rz. 13 des BMF-Schreibens zu Einzelfragen zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen und zur Datenübermittlung nach Maßgabe des § 45b und § 45c EStG vom 6.11.2023 beim BMF anhängig, um trotz unvollständiger Informationen die Bescheinigung des erfolgten Kapitalertragsteuerabzugs auf Bankebene zu gestatten.

### **Folien 14-17:**

Keine Anmerkungen

### Folien 18-19:

Die "Einzelfälle" jahresübergreifender Korrekturen treten zur Zeit vermehrt auf. WM hat hierauf keinen Einfluss, da diese aus verspäteten Meldungen der KVGen bzw. deren Vertretern resultieren.

Eine gesetzliche Regelung von Fristen für rückwirkende Änderungen existiert nicht.



### Folien 20-25:

Die Teilnehmer/innen verständigen sich auf Variante 2. Die Nachbesserungszahlungen sollen künftig im AG Umtausch veröffentlicht werden mit einem neuen Schlüssel für UD087 (KZ GESELLSCHAFTSRECHTLICHE VORGÄNGE), der die Zahlungen als Veräußerungsvorgang von Investmentvermögen (ohne Stückebuchung) klassifiziert, um hierdurch eine Anrechnung auf den Freibetrag in Höhe von 100.000€ für bestandsgeschützte Altbestände im Veranlagungswege zu ermöglichen. Die neue Vorgehensweise ist ab 2024 anzuwenden, sodass Korrekturen nur für in 2024 bereits erfolgte Veröffentlichungen erfolgen.

### **Folien 26-28:**

Keine Anmerkungen

### Folien 29-30:

Verzinsliche Anleihen fallen auch unter die OID-Regelungen und sind somit an das IRS zu melden, sofern das Emissionsdisagio außerhalb der De minimis Regelung liegt (Disagio von max. 0,25% je vollem Laufzeitjahr ist unschädlich). Da WM aktuell nur Zeros als OIDs kennzeichnet, kommt es bei der Abstimmung der Eingangsmeldungen von Clearstream mit den bankseitigen IRS-Meldungen auf Basis der WM-Schlüsselungen zu Abweichungen. Die Klassifizierungsregeln für OIDs werden bei Clearstream von HAL angefragt.

WM wird gebeten zu prüfen, inwieweit die Anpassung von GD509 (ERTRAGSART (US-QUELLENSTEUER-VERFAHREN) von Schlüssel 01 "Zinsen aus US-Bonds – allgemein" auf 30 bzw. 31 "Emissionsdisagio bei OIDs...." bzw. "kurzfristiges Emissionsdisagio bei OIDs..." bei gleichzeitigem unveränderten Income Code/ Schlüssel 01 für die Zinszahlungen in den Ertragsdaten im Feld ED077 (ERTRAGSART (US-QUELLENSTEUERVERFAHREN) darstellbar wäre. Die Thematik soll ebenfalls im nächsten US-Alignment-Call (voraussichtlich am 18.06.2024) platziert werden.

#### Folien 31-33:

Keine Anmerkungen

### Folie 34:

Zur Neuregelung des § 17 Absatz 1 Satz4 InvStG ist eine Eingabe beim BMF anhängig in Bezug auf die Umsetzung bei Investmentfonds, bei denen der fünfjährige Abwicklungszeitraum bereits abgelaufen ist, sodass die getroffene Annahme der rückwirkenden Anwendung ab 01.01.2024 zum jetzigen Zeitpunkt nicht bestätigt werden kann.

WM wird nach Inkrafttreten des Gesetzes unter Berücksichtigung der Antwort durch das BMF



mittels Fachinformation über erforderliche Datenanpassungen des Abwicklungszeitraumes in GV1B4B "Datum gültig bis" berichten und wunschgemäß die betroffenen Gattungen auflisten. Die Stammdatenänderungen und ggfs. zusätzlich notwendige Ertragsdatenkorrekturen (ED476G anstelle ED476) erfolgen ebenfalls auf Wunsch mit einem zeitlichen Versatz nach Veröffentlichung der Fachinformation.

#### Folien 36-37:

Die Vorgehensweise wird bestätigt. Eine gesetzliche Regelung von Fristen für rückwirkende Änderungen existiert nicht.

### Folie 38:

Die Teilnehmer/innen verständigen sich darauf, dass aus Risikoaspekten erhobene Quellensteuern auf nachträgliche Taxa Selic Ausschüttungen brasilianischer Kapitalgesellschaften aufgrund des fehlenden DBAs (unabhängig von der Basis-Ausschüttung) bankseitig **nicht** angerechnet werden dürfen und somit von WM im Feld/Variable ED212 (ANRECHENBARER QUELLENSTEUERSATZ)mit einem Leerwert als nicht anrechenbar auszuweisen sind. Eine Anfrage beim BMF wird aktuell nicht als erforderlich angesehen.

Taxa Selic Zahlungen aus 2024, die in ED212 einen Wert in Höhe von 15% enthalten, werden zeitnah korrigiert.



### Folie 39:

Die Teilnehmer/innen verständigen sich darauf, dass für Ausschüttungen von Investmentfonds in Liquidation gem. § 17 InvStG, die vor der letzten Liquidationszahlung gegen Stückeausbuchung im gleichen Jahr erfolgen, keine Substanzberechnungen von den Instituten mehr im Folgejahr durchzuführen sind und somit keine Kurse im Feld/Variable EV308 erwartet werden.

WM wird gebeten sicherzustellen, dass keine Werte für EV308 ausgeliefert werden für bereits vollständig liquidierte Investmentfonds, um die Auslösung automatisierter Substanzberechnungen zu vermeiden.

### **Sonstiges:**

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie die Teilnehmer/innen mit dem doppelten Quellensteuereinbehalt von insgesamt 41% (Italien 26% zzgl.Niederlande 15%) bei Ferrari Aktien umgehen und in welcher Höhe eine Anrechnung erfolgen darf. Grundsätzlich gilt, dass Quellensteuern nur angerechnet werden dürfen, die nicht rückforderbar bzw. erstattungsfähig sind. Die niederländische QueSt ist in Höhe von 15% voll erstattungsfähig, da kein Besteuerungsrecht besteht. 15% der italienischen QueSt sind anrechenbar, 11% sind rückforderbar bzw. erstattungsfähig. WM bildet die italienischen Quellensteuern in der ISIN NL0011585146 entsprechend ab.

